

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/08 B

L 2 R 777/05 (Thüringer LSG)
S 11 RJ 2517/04 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm am 23.12.2007 unterzeichneten, am 27.12.2007 zur Post aufgegebenen und am 28.12.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 14.12.2007 "Widerspruch", der sinngemäß als Nichtzulassungsbeschwerde anzusehen ist, eingelegt. Der Beschluss ist dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 19.12.2007 zugestellt worden. Zwar wendet sich der Kläger gegen das "Schreiben des Thüringer Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2007 AZ.: L 2 R 777/05", mit diesem Schreiben des LSG wurde ihm jedoch der Beschluss des LSG vom 14.12.2007 übersandt, so dass sein Schreiben als Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss auszulegen ist.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung und mit Senatsschreiben vom 7.1.2008 hingewiesen worden. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

